

166 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

Für den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates waren analog die gleichen Erwägungen maßgebend, die zu einer Novellierung des Patentgesetzes 1950 (165 der Beilagen) führten. Er dient der Vorbereitung des Beitritts Österreichs zum Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums, trägt aufgetretenen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung und berücksichtigt die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Feber 1969

Ing. G u g l b e r g e r
Berichterstatte

R ö m e r
Obmann